Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/513

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Malaiischen Bund über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

— Drucksache IV/279 —

## A. Bericht des Abgeordneten Blumenfeld

Bei dem Abkommen handelt es sich um eine Vereinbarung, die in ähnlicher Form bereits mit einigen Entwicklungsländern getroffen worden ist und bei weiteren Entwicklungsländern angestrebt wird. Sie soll als Vorbild für künftige Kapitalschutzbestimmungen gelten.

Die Präambel nennt als Ziele des Abkommens die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Verbesserung der Anlagebedingungen für Kapital und die Stärkung der privatwirtschaftlichen Initiative durch Sicherung des Eigentums.

Artikel 1 erläutert den Ausdruck Kapitalanlagen. Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, dingliche Rechte, Anteilsrechte, Ansprüche auf Geld oder Leistungen, Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, Handelsnamen und Betriebskonzessionen. Kapitalanlagen im Sinne dieses Abkommens sind im Hoheitsgebiet des Malaiischen Bundes nur solche, deren Einbringung in Vorhaben von dem zuständigen Ministerium des Malaiischen Bundes in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften als „genehmigte Vorhaben" bezeichnet worden ist. Diese Einschränkung wurde vom Ausschuß als gerechtfertigt anerkannt.

Von dem Abkommen umschlossen werden nicht allein Kapitalanlagen, sondern auch deren Erträge.

Artikel 2 und 3 regeln das Diskriminierungsverbot. Positiv ist jede Vertragspartei gehalten, die Anlage von Kapital zuzulassen und nach Möglichkeit zu fördern (Artikel 2 Abs. 1). Negativ wird durch den Absatz 2 jede Vertragspartei verpflichtet, das ausländische Anlagekapital nicht schlechter zu stellen als das inländische. Das gleiche gilt gemäß Artikel 3 für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Kapitalanlagen, einschließlich zweckgerechter Verwaltung, Gebrauch und Nutzung.

Sollten für Zwecke der Allgemeinheit Kapitalanlagen enteignet werden müssen, so ist das nach Artikel 4 nur gegen sofortige, angemessene, verwertbare, frei transferierbare Entschädigung möglich. Ferner ist vorgesehen die Nachprüfbarkeit der Enteignung vor den ordentlichen Gerichten hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit.

Bei den Ausschußberatungen erhob sich die Frage, ob die englische Fassung des Artikels 4 Abs. 1 mit der Verwendung des Verbs „shall" die zwingende Vorschrift des deutschen Textes stark genug wiedergäbe. Diese Frage wurde vom Auswärtigen Amt unter Hinweis auf zahlreiche englische, amerikanische, englisch und amerikanisch-deutsche Verträge bejaht. Das Wort „shall" faßt in der angelsächsischen Rechtssprache die stärkste Form einer Mußvorschrift. Der Ausschuß sah daher keine Veranlassung, der Verwendung von „shall" in den Artikeln 4 und 10 nicht zuzustimmen.

Der Transfer wird in den Artikeln 5 bis 7 behandelt. Danach gestattet jede Vertragspartei die Übertragung des Kapitals und seiner Erträge (Artikel 5). Falls eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

infolge Transferschwierigkeiten den Gegenwert der festliegenden Gelder in heimischer Währung zahlt, so werden ihre Rechte auf das gesperrte Geld von der anderen Vertragspartei anerkannt (Artikel 6). Die näheren Einzelheiten des Transfers bestimmt Artikel 7. Sie wurden vom Ausschuß als ausreichend angesehen.

Hat sich eine Vertragspartei durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zu einer günstigeren Behandlung der Kapitalanlagen verpflichtet als nach dem vorliegenden Abkommen erforderlich, so gilt die günstigere Regelung. Grundsätzlich ist also immer die für die andere Vertragspartei günstigere Norm anzuwenden (Artikel 8).

Der Artikel 9 ist auf Wunsch des Malaiischen Bundes in das Abkommen aufgenommen worden. Er behandelt den Austausch und die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse sowie deren gegenseitige Förderung. Diese Bestimmung ist als eine Art Wohlwollenserklärung anzusehen. Die Bundesrepublik geht damit keine Verpflichtungen ein. Auch ist nicht zu befürchten, daß dieser Punkt mit einem anderen zu einem Junktim verknüpft werden könnte.

Streitigkeiten aus dem Abkommen sollen nach Artikel 10 möglichst zwischen den Regierungen der Vertragsparteien beigelegt werden. Falls keine Einigung zustande kommt, so muß der Streitpunkt auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen zwei von den Vertragsparteien, der Obmann, als Angehöriger eines dritten Staates, von den bestellten Mitgliedern bestimmt wird.

Nach Artikel 11 gilt das Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin. Es läuft gemäß Artikel 12 nach einer Vertragsfrist von fünf Jahren auf unbestimmte Zeit weiter, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Artikel 1 bis 11 jedoch gelten auch nach der Kündigung für bereits angelegtes Kapital weitere zehn Jahre.

Der Ausschuß für Entwicklungshilfe hat sich in seiner Sitzung vom 23. Mai 1962 mit der Vorlage befaßt und ihr unverändert zugestimmt.

Bonn, den 14. Juni 1962

**Blumenfeld**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/279 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1962

**Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten**

| | |
|---|---|
| **Dr. Kopf** | **Blumenfeld** |
| Vorsitzender | Berichterstatter |